

# GGUA-PROJEKT-BÜRO

Qualifizierungsmaßnahmen für die  
Flüchtlingssozialarbeit



✉ Herwarthstraße 2  
48143 Münster  
0251 - 4828272  
0251 - 4827273  
[vmh@muenster.de](mailto:vmh@muenster.de)

im April 2000

## Kleiner Leitfaden zum neuen Staatsangehörigkeitsrecht

Erläuterungen zum Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom  
16. Juli 1999

Die Neuerungen im Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) und im  
Ausländergesetz (AuslG)

Eine Handreichung für die Beratungsarbeit unter Verwendung der  
Neufassung des Staatsangehörigkeitsgesetzes, der Neuerungen im  
Ausländergesetz und der vorläufigen Verwaltungsvorschriften vom 15.  
Dezember 1999.

Bearbeitung: Volker Maria Hügel  
Leiter des GGUA-Projekt-Büros

## Inhalt:

Vorbemerkungen

1. Gesetzliche Grundlagen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit
2. Arten des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit
3. Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt nach dem Abstammungsprinzip
  - 3.1 Kind einer deutschen Mutter
  - 3.2 Kind eines deutschen Vaters
  - 3.3 Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung (§ 5 StAG) für vor dem 1. Juli 1993 geborene Kinder.
  - 3.4 Kinder von Deutschen im Ausland
  - 3.5. Findelkinder im Bundesgebiet
  - 3.6. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Annahme als Kind
    - 3.6.1 Adoption im Inland
    - 3.6.2 Adoption im Ausland
4. Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt nach dem Geburtsortsprinzip
  - 4.1 Voraussetzungen im Gesetz
  - 4.2 Erläuterungen in den StAR-VwV
    - 4.2.1 Rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt
    - 4.2.2 Auslandsaufenthalte
    - 4.2.3 Ausschlußdefinition der Zeiten der Auslandsaufenthalte
    - 4.2.4 Anrechenbare Zeiten der Auslandsaufenthalte
  - 4.3 Übergangsregelungen für Kinder bis zum 10. Lebensjahr
    - 4.3.1 Die gesetzlichen Regelungen des § 40b StAG
    - 4.3.2 Die Regelungen in den StAR-VwV
5. Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch eine Anspruchseinbürgerung
  - 5.1 Die gesetzlichen Voraussetzungen
  - 5.2 Anrechenbare Zeiten beim rechtmäßigen Aufenthalt
  - 5.3 Unterbrechung des rechtmäßigen Aufenthaltes
  - 5.4 Unterbrechung des gewöhnlichen Aufenthaltes
  - 5.5 Anrechnung von Zeiten im Ausland
  - 5.6 Anrechnung früherer Inlandsaufenthalte bei Aufenthaltsunterbrechungen
  - 5.7 Ausnahmen
    - 5.7.1 Aufenthaltszeiten von Familienangehörigen
    - 5.7.2 Bedürftigkeit
    - 5.7.3 Bekenntnis zur FDGO
  - 5.8 Entscheidung bei Straffälligkeit
    - 5.8.1 Bagatellgrenzen
    - 5.8.2 Entscheidung nach Ermessen
    - 5.8.3 Aussetzen des Verfahrens
  - 5.9 Ausschlußgründe
    - 5.9.1 Prüfung der Deutschkenntnisse
    - 5.9.2 Nachweis der Sprachkenntnisse
  - 5.10 Hinnahme von Mehrstaatigkeit
    - 5.10.1 Regelfälle
    - 5.10.2 Ermessensfälle
    - 5.10.3 Erläuterungen

- 5.10.3.1 Versagung der Entlassung
- 5.10.3.2 Unzumutbare Entlassungsbedingungen
- 5.10.3.3 Zumutbare Entlassungsbedingungen
- 5.10.3.4 Nichtbescheidung eines Entlassungsantrages
- 5.10.3.5 Ältere Personen
- 5.10.3.6 Erhebliche Nachteile

#### 5.10.4 Einbürgerung von EU-Ausländern

- 5.10.5 Leistung ausländischen Wehrdienstes durch im Inland aufgewachsene Einbürgerungsbewerber
- 5.10.6 Besuch deutscher Schulen
- 5.10.7 Hineinwachsen in deutsche Lebensverhältnisse und das wehrpflichtige Alter
- 5.10.8 Ermessensabwägung bei Mehrstaatigkeit

### 6. Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch eine Ermessenseinbürgerung

- 6.1 Allgemeines
- 6.2 Gesetzliche Voraussetzungen
- 6.3 Grundsätze für die Ermessensausübung
- 6.4 Einbürgerungserleichterungen für bestimmte Personengruppen
  - 6.4.1 Flüchtlinge und Staatenlose
  - 6.4.2 Einbürgerungserleichterungen bei besonderem öffentlichen Interesse
  - 6.4.3 Einbürgerungserleichterungen bei selbständiger Einbürgerung Minderjähriger
  - 6.4.4 Einbürgerungserleichterungen für ältere Personen
  - 6.4.5 Einbürgerungserleichterungen von miteinzubürgernden Ehegatten und minderjährigen Kindern

#### 6.5 Einbürgerung von Ehegatten Deutscher

- 6.5.1 Gesetzliche Voraussetzungen
- 6.5.2 Allgemeine Anforderungen

### 7. Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 und 2 Bundesvertriebenengesetz

### 8. Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Überleitung als Deutscher ohne Deutsche Staatsangehörigkeit

### 9. Verlust der Deutschen Staatsbürgerschaft

### 10. Optionsverpflichtung

- 10.1 Erklärungspflicht
- 10.2 Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit
- 10.3 Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit
- 10.4 Frist für die Beantragung der Beibehaltungsgenehmigung
- 10.5 Voraussetzungen für die Erteilung der beibehaltungsgenehmigung
- 10.6 Aufgaben der zuständigen Behörde

### 11. Gebühren

### 12. Zuständigkeiten (nur für NRW)

### 13. Bewertung

## **Vorbemerkung**

Seit dem 01.01.2000 gilt in Deutschland ein neues Staatsangehörigkeitsgesetz. Die Diskussion wesentlicher Fragestellungen kann damit aber keineswegs beendet werden.

### **Ist Deutschland jetzt ein Einwanderungsland? Ist das deutsche Staatsbürgerschaftsrecht nun zeitgemäß? Wird die Integration dadurch erleichtert?**

Lange schon argumentieren Nicht-Regierungs-Organisationen für eine deutliche Verbesserung der Lebens- und vor allem der Aufenthaltsbedingungen von Flüchtlingen und MigrantInnen. Die Politik der vergangenen Jahrzehnte erreichte das genaue Gegenteil, indem sie bewußt und unnachgiebig auf Ausgrenzung, Abschreckung und Abschottung setzte. Die Förderung der Integration von MigrantInnen fand nicht statt, sie wurde regelrecht verhindert. Sowohl die Green-Card-Idee von Kanzler Schröder als auch die Rüttgersantwort „Kinder statt Inder“ offenbaren aktuell das mangelhafte Verständnis einer auf Integration abzielenden Zuwanderungspolitik.

Nachdem die Koalitionsvereinbarungen der neuen Bundesregierung 1998 bei vielen Menschen zunächst die Hoffnung auf gravierende Änderungen in der Einbürgerungspraxis hatte aufkommen lassen, wurde diese durch den Erfolg der Anti-Doppelpaßkampagne der CDU und die daraufhin erfolgten Nachverschlechterungen des Gesetzentwurfs bitter enttäuscht. Zwar ist das jetzt geltende Staatsangehörigkeitsgesetz durch sein Kernstück - die Ergänzung des Abstammungsprinzips durch das Geburtsortsprinzip - ein wesentlicher Schritt in die richtige Richtung. Den Anforderungen an ein zeitgemäßes Recht wird es aber keineswegs gerecht. Ein Beispiel: Der Gesetzgeber hat durch die jetzt geltende Rechtslage ein Kuriosum geschaffen, die deutsche Staatsbürgerschaft auf Zeit. Der „temporäre Deutsche“ kann mit Vollendung des 18. Lebensjahres sein Deutschsein verlieren. Große Verunsicherung der neuen Deutschen und unabsehbare Rechtsstreitigkeiten werden die Folgen sein.

Der Integrationsgedanke stand im Vordergrund der Erwägungen um die Erleichterung der Einbürgerung, gerade in diesem Zusammenhang läßt auch das neue Gesetz viele Fragen weiterhin unbeantwortet. Es bleibt ein weiter Weg bis zu Verwirklichung einer demokratischen BürgerInnengesellschaft, in der gleichberechtigtes Miteinander das Lebensbild prägt.

Der sogenannte Asylkompromiß vom 6.12.1992 beinhaltet das Versprechen, eine Konzeption der Zuwanderung zu erarbeiten und umzusetzen. Zuzug von Ausländern außerhalb der EU zu begrenzen ist nicht nur eines der Leit motive des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 sondern auch – nicht erst seit dem österreichischen Strategiepapier – erklärtes Ziel der EU.

Einbürgerung ist eine der Möglichkeit, Menschen ein Signal zu geben, daß sie „ dazu gehören.“ Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht, das einzig auf dem Abstammungsprinzip beruhte, ist daher auch in der Vergangenheit erbittert verteidigt worden. Es hat dagegen aber auch Kampagnen für erleichterte Einbürgerung und für die Einführung des Territorialprinzips gegeben. Die nachstehend in Auszügen aufgeführten Koalitionsvereinbarungen ließen Ende 1988 bei vielen Betroffenen Hoffnung auf gravierende Änderungen in der Einbürgerungspraxis aufkommen – der Erfolg der Anti-Doppelpaßkampagne der CDU und die daraufhin erneut einsetzenden Verhandlungen um ein neues Staatsbürgerschaftsrecht haben dann zur jetzt geltenden Rechtslage geführt.

Mit diesem Papier sollen die einzelnen Regelungen – im Gesetz und in den Verwaltungsvorschriften – für die Arbeit mit und für MigrantInnen erläutert werden. Zum besseren Nachvollziehen der einzelnen Regelungen sind die Fundstellen im Gesetzestext und in den Verwaltungsvorschriften jeweils in Klammern angegeben. Die Anmerkungen des Verfassers beziehen sich auf unregelte oder mißverständliche Bereiche, die entweder in den endgültigen Verwaltungsvorschriften eindeutig geklärt werden oder durch die Gerichte interpretiert werden.

### **Auszug aus den Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und Bündnis 90/Die GRÜNEN vom 20. Oktober 1998**

*Wir erkennen an, daß ein unumkehrbarer Zuwanderungsprozeß in der Vergangenheit stattgefunden hat und setzen auf die Integration der auf Dauer bei uns lebenden Zuwanderer, die sich zu unseren Verfassungswerten bekennen.*

*Im Zentrum unserer Integrationspolitik wird die Schaffung eines modernen Staatsangehörigkeitsrechts stehen. Dabei sind insbesondere zwei Erleichterungen umzusetzen:*

- *Kinder ausländischer Eltern erhalten mit Geburt in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil bereits hier geboren wurde oder als Minderjähriger bis zum 14. Lebensjahr nach Deutschland eingereist ist und über eine Aufenthaltserlaubnis verfügt.*
- *Unter den Voraussetzungen von Unterhaltsfähigkeit und Straflosigkeit erhalten einen Einbürgerungsanspruch*
  - *Ausländerinnen und Ausländer mit achtjährigem rechtmäßigen Inlandsaufenthalt*
  - *minderjährige Ausländerinnen und Ausländer, von denen wenigstens ein Elternteil zumindest über eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis verfügt und*

*die seit fünf Jahren mit diesem Elternteil in familiärer Gemeinschaft in Deutschland leben*

- ausländische Ehegatten Deutscher nach dreijährigem rechtmäßigem Inlandsaufenthalt, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren besteht.*

*In beiden Fällen ist der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht von der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit abhängig.*

*Wir werden Einbürgerungen auch dadurch erleichtern und beschleunigen, daß wir auf überflüssige Verfahren verzichten.*

Die Praxis in den Einbürgerungsämtern wird in der nächsten Zeit belegen, ob die in den Koalitionsvereinbarungen angestrebten Ziele umgesetzt werden können.

# **Rechtsgrundlagen**

**Die Rechtsgrundlagen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit sind:**

- 1. Das Ausländergesetz**
- 2. Das Staatsangehörigkeitsgesetz**
- 3. Die Verwaltungsvorschriften**
- 4. Erlasse der Bundesländer**

## **1. Gesetzliche Grundlagen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit**

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist sowohl nach dem Ausländergesetz (AuslG) als auch nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) möglich.

In der Neufassung des Ausländergesetzes sind die Paragraphen (§§) enthalten - wie in der alten Fassung – die die Anspruchseinbürgerung regeln. Dies sind die Paragraphen 85 – 87, 90-91 und 102a.

Das Staatsangehörigkeitsgesetz ist die Neufassung des ehemaligen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) dessen ursprüngliche Fassung von 1913 stammt. Hierin geregelt ist sowohl der Erwerb durch Geburt als auch der Erwerb durch eine Ermesseneinbürgerung.

Als bundeseinheitliche Anwendungshinweise haben die Bundesländer die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV) den Einbürgerungsbehörden übersandt. Diese bilden zusammen mit dem StAG und dem AuslG die gesetzlichen Grundlagen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit.

## **Wodurch kann die deutsche Staatsangehörigkeit erworben werden?**

**Die deutsche Staatsangehörigkeit kann erworben werden :**

- **durch Geburt**
- **durch Erklärung**
- **durch Annahme als Kind – Adoption**
- **durch eine Anspruchseinbürgerung**
- **durch Einbürgerung nach Ermessen**
- **durch eine Bescheinigung nach dem**

**Bundesvertriebengesetz**

## 2. Die Arten des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit:

Die deutsche Staatsangehörigkeit kann erworben werden:

- durch Geburt (§ 4 StAG)
- durch Erklärung (§ 5 StAG)
- durch Annahme als Kind – Adoption (§ 6 StAG)
- durch eine Anspruchseinbürgerung (§§ 85 ff AuslG)
- durch Einbürgerung nach Ermessen (§§ 8-16 und 40b StAG)
- durch Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 und 2 Bundesvertriebengesetz (§ 40a StAG)
- durch Überleitung als Deutscher ohne Deutsche Staatsangehörigkeit (§ 40a StAG)
  
- **nach altem Recht** konnte sie auch durch die Eheschließung mit einem Deutschen erworben werden – diese Ehe mußte bis zum 31. März 1953 geschlossen sein.

## **Geforderte Aufenthaltszeiten für die Einbürgerung**

- **bei der Anspruchseinbürgerung - 8 Jahre**
- **bei der Ermessenseinbürgerung - 8 Jahre – es sei denn Erleichterungen**
- **bei politisch Verfolgten - 6 Jahre**
- **bei Staatenlosen – 6 Jahre**
- **bei Kontingentflüchtlingen – 6 Jahre**
- **Miteinbürgerung Ehegatten – 4 Jahre**
- **Einbürgerung von Menschen aus deutschsprachigem Raum – 4 Jahre**
- **bei besonderem öffentlichem Interesse – 3 Jahre**
- **Kinder unter 16 Jahre ( bzw. Hälfte des Lebens, wenn jünger als 6) – 3 Jahre**

## **Das Abstammungsprinzip ius sanguinis**

- **Mutter ist Deutsche**
- **Vater ist Deutscher** Voraussetzung:  
Vaterschaft ist anerkannt/festgestellt
- **Findelkinder im Bundesgebiet**
- **Adoption durch einen Deutschen**

### **Sonderfall:**

**Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung für vor dem 1. Juli 1993 geborene Kinder eines deutschen Vaters**

- **Eine Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft ist erfolgt**
- **Vater zum Zeitpunkt der nichtehelichen Geburt deutscher Staatsbürger**
- **Das Kind hat seit 3 Jahren seinen rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet.**
- **Diese Voraussetzung muß vor Vollendung des 23. Lebensjahres vorliegen**
- **Die Erklärung wird vor Vollendung des 23. Lebensjahres abgegeben.**

### **3. Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt nach dem Abstammungsprinzip – ius sanguinis - ( § 4 StAG)**

In den nachstehend beschriebenen Fällen besteht bei Erfüllen der Bedingungen ein Anspruch auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit.

#### **3.1 Kind einer deutschen Mutter ( § 4 Abs. 1 StAG)**

Hat die Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit, erwirbt das Kind durch Geburt ohne weitere Bedingungen die deutsche Staatsangehörigkeit. ( § 4 Abs. 1 StAG / 4.0 und 4.1 StAR-VwV)

#### **3.2 Kind eines deutschen Vaters ( § 4 Abs. 1 StAG)**

Hat nur der Vater die deutsche Staatsangehörigkeit, so bedarf es für den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Kindes durch Geburt der Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft.

#### **3.3 Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung für vor dem 1. Juli 1993 geborene Kinder eines deutschen Vaters. ( § 5 StAG)**

Durch die Abgabe einer Erklärung, deutscher Staatsangehöriger werden zu wollen, erwirbt ein vor dem 1. Juli 1993 geborenes Kind eines deutschen Vaters die deutsche Staatsangehörigkeit unter folgenden Bedingungen:

- Eine Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft ist erfolgt ( § 5 Nr. 1 StAG) Hierbei ist es ausreichend, wenn der Vater zum Zeitpunkt der nichtehelichen Geburt deutscher Staatsbürger war. ( 5.1.1 StAR-VwV)
- Das Kind hat seit 3 Jahren seinen rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet. ( § 5 Nr. 2 StAG) Diese Voraussetzung muß vor Vollendung des 23. Lebensjahres vorliegen. ( 5.1.3 StAR-VwV)
- Die Erklärung wird vor Vollendung des 23. Lebensjahres abgegeben. ( § 5 Nr. 3 StAG)

Bei der Abgabe der Erklärung ist es nicht erforderlich, daß der Vater immer noch die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder noch lebt. ( 5.1.1 StAR-VwV)

### **3.4 Kinder von Deutschen im Ausland ( § 4 Abs. 4, Satz 1 StAG)**

**3.4.1** Ist der deutsche Elternteil nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren und hat dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so erwirbt das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit **nur**, wenn es ansonsten aufgrund des dort geltenden Rechtes staatenlos würde. ( § 4 Abs. 4, Satz 1 StAG und 4.4.1 StAR-VwV)

**Ausnahme: Wenn der deutsche Elternteil die Geburt innerhalb eines Jahres bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung anzeigt, erwirbt das Kind dennoch die deutsche Staatsangehörigkeit. ( § 4 Abs. 4, Satz 2 StAG)**

**3.4.2** Sind beide Elternteile deutsche Staatsangehörige, beide nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren und haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort, erhält das Kind die deutsche Staatsbürgerschaft auch ohne die Gefahr der Staatenlosigkeit, wenn die Geburt innerhalb eines Jahres bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung angezeigt wird. (§ 4 Abs. 4, Satz 3 StAG und 4.4.3 StAR-VwV)

### **3.5. Findelkinder im Bundesgebiet ( § 4 Abs. 2 StAG)**

Im Bundesgebiet aufgefundene Kinder (Findelkinder) gelten bis zum Beweis des Gegenteils als deutsche Staatsangehörige nach dem Abstammungsprinzip. ( § 4 Abs. 2 StAG)

Voraussetzung dafür, ein Findelkind zu sein, ist seine Hilflosigkeit sowie die Nichtfeststellbarkeit seiner Abstammung. Der Beweis des Gegenteils ist erst erbracht, wenn der Personenstand des

Kindes später ermittelt und danach die Abstammung von ausländischen Eltern feststeht. ( 4.2. StAR-VwV)

(Anmerkung: Bis zu welchem Zeitpunkt der Beweis einer Nicht-Deutschen Abstammung zum Verlust der deutsche Staatsangehörigkeit führt, ist nicht geklärt. Ebenso fehlt die Erläuterung, ob nach einer solchen Entscheidung aufenthaltsbeendende Maßnahmen für diese Person eingeleitet werden oder nicht.)

### **3.6. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Annahme als Kind ( § 6 StAG)**

#### **3.6.1 Adoption im Inland**

Die deutsche Staatsangehörigkeit wird erworben, wenn die Adoption eines ausländischen Kindes vor Vollendung des 18. Lebensjahres durch einen Deutschen beantragt wurde und dies durch ein deutsches Vormundschaftsgericht zur rechtswirksamen Annahme führt. ( § 5 StAG / 6.1.1 StAR-VwV)

#### **3.6.2. Adoption im Ausland**

Eine Adoption eines ausländischen Kindes durch Deutsche im Ausland führt unter den Bedingungen, daß die Adoption auch nach deutschen Gesetzen wirksam ist, ebenfalls zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für das Kind. (6.1.2 StAR-VwV)

## **Das Geburtsortsprinzip – ius soli**

### **Deutsch durch Geburt nach dem Geburtsortsprinzip**

#### **Voraussetzungen im Gesetz:**

Ein Elternteil muß:

- seit 8 Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben **und**
- eine Aufenthaltsberechtigung oder seit 3 Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis haben

#### **Kinder, die am 1.1. 2000 noch nicht 10 Jahre alt waren:**

- der Antrag auf Einbürgerung muß bis zum 31. 12. 2000 gestellt sein,
- ein Elternteil muß bei der Geburt seit 8 Jahren seinen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben und im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder seit 3 Jahren einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis sein
- diese Voraussetzungen müssen bei Antragstellung weiterhin vorliegen.

#### **4. Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt nach dem Geburtsortsprinzip (Territorialprinzip) – ius soli - ( § 4 Abs. 3 StAG)**

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem ius-soli erfolgt, ohne daß eine weitere vorhandene ausländische Staatsangehörigkeit ein Hindernis darstellt. Es handelt sich aber nur um eine zeitweilige Hinnahme von Mehrstaatigkeit. Mit Erreichen der Volljährigkeit besteht die Optionsverpflichtung, sich für eine Staatsangehörigkeit zu entscheiden. Siehe unter Punkt **10**.

##### **4.1 Voraussetzungen im Gesetz:**

Ein Kind ausländischer Eltern erhält bei Geburt im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil:

- seit 8 Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (§ 4 Abs. 3, Nr. 1 StAG) **und**
- eine Aufenthaltsberechtigung oder seit 3 Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis hat (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 StAG)

##### **4.2 Erläuterungen in den StAR-VwV:**

###### **4.2.1 Rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt**

Der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt (eines Elternteils) muß bei Geburt des Kindes seit 8 Jahren ununterbrochen bestanden haben. (4.3.1.1 StAR-VwV)

###### **4.2.2 Auslandsaufenthalte**

Auslandsaufenthalte unterbrechen den gewöhnlichen Inlandsaufenthalt, wenn sie ihrer Natur nach nicht einem vorübergehenden Zweck dienen. Hier wird auf den § 44 Abs. 1 Nr. 2 AuslG<sup>i</sup> verwiesen. (4.3.1.2 StAR-VwV)

Anmerkung: Hier besteht erheblicher Interpretationbedarf. Der Verweis auf § 44 AuslG beinhaltet wiederum den gleichen unbestimmten Rechtsbegriff des „seiner Natur nach nicht vorübergehenden Zwecks“. Ist danach z.B. ein Studium im Ausland oder Herkunftsland ein seiner Natur nach nicht vorübergehender Zweck? Wird in diesen Fällen analog nach den Definitionen im AuslG entschieden, wäre

auch ein mehrjähriges Studium nur ein vorübergehender Zweck. Die StAR-VwV nimmt hier nur Bezug auf den § 44 AuslG. Hierbei handelt es sich um eine Orientierungshilfe für die zuständige Behörde. (in NRW ist es das Landesamt). Es geht im § 4 Abs. 3 StAG darum, daß die Eltern einen engen Bezug zu Deutschland haben.

#### **4.2.3 Ausschlussdefinition der Anrechnungszeiten der Auslandsaufenthalte**

Wenn mehr als die Hälfte der geforderten 8 Jahre im Ausland verbracht wurde, kann regelmäßig nicht mehr von einem gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet ausgegangen werden. (4.3.1.2 3 und 89.1.1 StAR-VwV )

Anmerkung: Auch hier besteht die Möglichkeit, die Abweichung von der gesetzlichen Regel durch glaubhaften und schlüssigen Sachvortrag zu widerlegen.

#### **4.2.4 Anrechenbare Zeiten der Auslandsaufenthalte**

Auslandsaufenthalte bis zu 6 Monaten oder wenn die Ausländerbehörde eine entsprechend längere Frist (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 3 AuslG<sup>ii</sup>) bestimmt hat und die Einreise innerhalb dieser Frist erfolgt ist (z.B. zur Wehrdienstleistung) unterbrechen den gewöhnlichen Aufenthalt nicht. (4.3.1.2 StAR-VwV)

#### **4.3. Übergangsregelung für Kinder bis zum 10. Lebensjahr (§40b StAG)**

Diese Übergangsregelung, die nur bis zum 31.12. 2000 angewendet werden kann, erweitert das ius-soli Prinzip auf Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres. Hierbei müssen die ansonsten unter Punkt 4 geschilderten Voraussetzungen bereits bei der Geburt vorgelegen haben und zum Zeitpunkt der Antragstellung auch weiterhin gegeben sein. Für diese Fälle gilt ebenfalls die unter Punkt 10 beschriebene Optionsverpflichtung.

### **4.3.1 Die gesetzliche Regelung des § 40b StAG**

Bei Kindern, die am 1. Januar 2000 das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, besteht ein Anspruch auf Einbürgerung, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- der Antrag auf Einbürgerung muß bis zum 31. 12. 2000 gestellt sein,
- ein Elternteil muß bei der Geburt seit 8 Jahren seinen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben und im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder seit 3 Jahren einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis sein; diese Voraussetzungen müssen bei Antragstellung weiterhin vorliegen.

### **4.3.2 Die Regelungen in den StAR-VwV**

- Ein am 1. Januar 1990 geborenes Kind erfüllt die Voraussetzungen des § 40b StAG nicht, denn es hat am 1. Januar 2000 das 10. Lebensjahr vollendet.
- Ist die Einbürgerung bereits vor dem 1. Januar 2000 beantragt worden, kann das Verfahren gemäß § 40b StAG fortgeführt werden.
- Die nach § 40b StAG eingebürgerten Kinder unterliegen der Erklärungspflicht nach § 29 StAG.
- Die Einbürgerungsgebühr in den Fällen des 4.3 beträgt 500 DM

# Die Anspruchseinbürgerung

## 1. Die gesetzlichen Voraussetzungen:

Ein/e Ausländer/in ist auf Antrag einzubürgern, wenn er/sie

- **seit 8 Jahren rechtmäßig in Deutschland**
- **sich zur FDGO bekennt**
- **eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzt**
- **den Lebensunterhalt für sich und seine Familie bestreiten kann**
- **seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert**
- **nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist**
- **über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt**

## Was gilt als rechtmäßiger Aufenthalt?

### Rechtmäßiger Aufenthalt ist gegeben bei Besitz einer

- Aufenthaltsgenehmigung
- Aufenthaltserlaubnis-EG
- bei Asylberechtigten (auch § 35 AuslG) eine Aufenthaltsgestattung § 55 AsylVfG
- Befreiung von dem Erfordernis einer Aufenthaltsgenehmigung
- Aufenthaltsgenehmigung nach dem Recht der damaligen DDR.
- **Berücksichtigt** werden auch die Zeiten, in denen eine Erlaubnisfiktion gemäß § 69 AuslG vorlag oder der Aufenthalt Kraft Gesetz erlaubt war.

# Die Ausnahmeregelungen

## 1. Kürzere Aufenthaltszeiten von Familienangehörigen

- Bei Ehegatten genügt ein Inlandsaufenthalt von 4 Jahren bei 2 jähriger Ehedauer
- Das mit einzubürgernde Kind soll sich seit 3 Jahren im Inland aufhalten; ist das Kind jünger als 6 Jahre, genügt eine Aufenthaltsdauer, die der Hälfte seines Lebens entspricht.
- Nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist die Regelvoraussetzung für eine Miteinbürgerung, daß sie die Voraussetzungen für eine eigenständige Einbürgerung erfüllen.

## 2. Bedürftigkeit

- Von der Sozialhilfeunabhängigkeit wird abgesehen, wenn der Ausländer die Bedürftigkeit nicht selbst zu vertreten hat **oder**
- wenn der Ausländer das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

## 3. Entscheidung bei Straffälligkeit

Straftaten bleiben außer Betracht, bei:

- Verhängung von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz
- Verurteilungen zu Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen
- Verurteilungen zu Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden ist.

## Ausschlußgründe

**Neben der Nichterfüllung der Voraussetzungen nennt das Ausländergesetz explizit folgende Ausschlußgründe:**

- Nicht ausreichende Deutschkenntnisse
- Tatsächliche Anhaltspunkte für verfolgen oder unterstützen von Bestrebungen, die gegen die FDGO gerichtet sind
- Wenn ein Ausweisungsgrund nach § 46 Nr.1 AuslG vorliegt

## Voraussetzungen für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit

### Regelfälle

- Recht des Herkunftsstaates sieht Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit nicht vor,
- der ausländische Staat verweigert regelmäßig die Entlassung
- die Entlassung wird aus Gründen versagt, die der Ausländer nicht zu vertreten hat oder von unzumutbaren Bedingungen abhängig gemacht
- über den Entlassungsantrag wurde nicht in angemessener Zeit entschieden
- bei Älteren die Versagung der Einbürgerung eine besondere Härte darstellen würde,
- dem Ausländer erhebliche wirtschaftliche oder vermögensrechtliche Nachteile entstehen würden,
- der Ausländer politisch Verfolgter im Sinne von § 51 AuslG oder Kontingentflüchtling ist



## **Prüfung der Deutschkenntnisse**

Der Einbürgerungsbewerber kann sich im täglichen Leben einschließlich der üblichen Kontakte mit Behörden in seiner deutschen Umgebung sprachlich zurecht finden und es kann ein seinem Alter und Bildungsstand entsprechendes Gespräch geführt werden.

Er muß einen deutschsprachigen Text des alltäglichen Lebens lesen, verstehen und den wesentlichen Inhalt mündlich wiedergeben können. Die Fähigkeit, sich auf einfache Art mündlich verständigen zu können, reicht nicht aus.

Analphabeten können den geforderten Sprachtest nicht erfüllen!

## Der Nachweis der Sprachkenntnisse

### Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann erfolgen durch:

- das Zertifikat Deutsch oder ein gleichwertiges Sprachdiplom,
- vier Jahre Besuch einer deutschsprachige Schule mit Erfolg
- einen Hauptschulabschluss oder gleichwertigen deutschen Schulabschluss,
- Versetzung die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule
- ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine erfolgreich abgeschlossene deutsche Berufsausbildung

Sind die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachgewiesen, soll das persönliche Erscheinen des Einbürgerungsbewerbers zur Überprüfung der Sprachkenntnisse angeordnet werden.

## **5. Die Anspruchseinbürgerung ( §§ 85 ff AuslG)**

Im Gegensatz zu den bisher behandelten Erwerbsmöglichkeiten der deutschen Staatsangehörigkeit bei oder durch Geburt, die ausschließlich im StAG geregelt sind, ist der entscheidende Faktor für den Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft die Rechtsstellung und/oder die Staatsangehörigkeit der Eltern. In den folgenden Punkten 5-8 geht es um den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Voraussetzungen, die im wesentlichen vom Antragsteller selbst erfüllt werden müssen. Die Anspruchseinbürgerung nach dem Ausländergesetz ist sowohl durch die Fristverkürzung von 15 auf 8 Jahre als auch die Beibehaltung des Prinzips der Vermeidung von Mehrstaatigkeit gekennzeichnet.

### **5.1 Die gesetzlichen Voraussetzungen ( § 85 AuslG)**

Ein/e Ausländer/in ist auf Antrag einzubürgern, wenn er/sie

- sich seit 8 Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhält, d.h. seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat (§ 85 Abs. 1, Satz 1 AuslG),
- sich zur FDGO bekennt. (§ 85 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1)
- eine Aufenthaltserlaubnis (§§ 15 ff AuslG) oder eine Aufenthaltsberechtigung (§27 AuslG) besitzt (§ 85 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 AuslG),
- den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten kann (§ 85 Abs. 1, Satz 1, Nr. 3 AuslG),
- seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert (§ 85 Abs. 1, Satz 1, Nr. 4 AuslG)
- nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist (§ 85 Abs. 1, Satz 1, Nr. 5 AuslG)
- über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (§ 86 Nr. 1 AuslG)

## 5.2 Anrechenbare Zeiten beim rechtmäßigen Aufenthalt

Rechtmäßiger Aufenthalt ist gegeben bei Besitz einer

- Aufenthaltsgenehmigung (§ 5 AuslG)
- Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung nach dem AuslG 1965, Aufenthaltserlaubnis-EG
- bei Asylberechtigten oder in Fällen des § 35 Abs. 1 Satz 2 AuslG eine Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 AsylVfG
- Befreiung von dem Erfordernis einer Aufenthaltsgenehmigung vorlag.
- **Berücksichtigt** werden auch die Zeiten, in denen eine Erlaubnisfiktion gemäß § 69 AuslG vorlag oder der Aufenthalt Kraft Gesetz erlaubt war sowie Aufenthaltsrecht nach dem Recht der damaligen DDR vorlag. (85.1.1 StAR-VwV)

## 5.3 Unterbrechung des rechtmäßigen Aufenthaltes ( § 89 AuslG)

Die Unterbrechung des rechtmäßigen Aufenthaltes bleibt dann unberücksichtigt, wenn sie darauf beruhen, daß der Ausländer nicht rechtzeitig die erstmals erforderliche Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung beantragt hat oder nicht im Besitz eines gültigen Passes war. ( § 89 Abs. 3 AuslG)

Anmerkung: Hier ist die Regelung weniger streng als im Ausländergesetz. Man beachte die Regelung der §§ 42 und 44 AuslG.

## 5.4 Unterbrechung des gewöhnlichen Aufenthaltes ( § 89 Abs. 1, Satz 1 AuslG und 89.1.1 StAR-VwV)

Der gewöhnliche Aufenthalt wird durch Auslandsaufenthalte bis zu 6 Monaten nicht unterbrochen (§ 89 Abs. 1 Satz 1 AuslG)

Weitergehend erläutert wird in der StAR-VwV: Dies gilt auch für mehrere Auslandsaufenthalte bis zu 6 Monaten innerhalb der geforderten 8 Jahre. ( 89.1.1 StAR-VwV)

Ist mehr als die Hälfte der geforderten Aufenthaltszeiten im Ausland verbracht

worden, ist regelmäßig nicht mehr von einem gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet auszugehen. (89.1.1 StAR-VwV)

### **5.5 Anrechnung von Zeiten im Ausland ( 89.1.2 StAR-VwV)**

Auslandsaufenthalte, die über 6 Monate hinausgehen, können bis zu einem Jahr auf den Inlandsaufenthalt angerechnet werden, wenn der Lebensmittelpunkt hier im Inland bleibt. (89.1.2 StAR-VwV)

Anmerkung: Auch hier ist ein Spielraum für Interpretation enthalten, wobei es im wesentlichen auf die gegeben Erklärungen für die Auslandsaufenthalte ankommt. Wichtig ist, daß wenn der Aufenthalt – auch über sechs Monate hinaus – aus einem seiner Natur nach vorübergehendem Grund im Ausland lang, ist hier kein Ermessen eröffnet. Die Auslegung des Begriffes „seiner Natur nach vorübergehend“ ist gerichtlich voll überprüfbar.

Auch an dieser Stelle sei an die allgemeinen Mit- und Darlegungspflichten erinnert. Alle günstigen Umstände müssen vom Antragsteller selbst vorgetragen bzw. vorgebracht werden. Es ist nicht Aufgabe der Behörde zu recherchieren. Wohl obliegt der Einbürgerungsbehörde die sachdienliche Beratung der Einbürgerungsbewerber.

### **5.6 Anrechnung früherer Aufenthalte im Inland bei Aufenthaltsunterbrechungen (89.2 StAR-VwV)**

Bei Personen, denen nach §16 AuslG<sup>iii</sup> eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, ist der gesamte rechtmäßige frühere Inlandsaufenthalt bis zur gesetzlichen Höchstdauer von fünf Jahren anzurechnen. (89.2 StAR-VwV) Bei der Ermessensabwägung, inwieweit ein früherer rechtmäßiger Aufenthalt im Inland nach einer Unterbrechung des Aufenthalts anrechenbar ist, ist zu prüfen, ob dem früheren Inlandsaufenthalt trotz der Unterbrechung integrierende Wirkung zuerkannt werden kann.(89.2 StAR-VwV) Hier ist zwar ein Ermessen eröffnet, aber gerichtlich überprüfbar ist nur, ob die Entscheidung Ermessensfehler enthält. Es bleibt somit der Rechtsprechung überlassen, den Rahmen des Ermessens zu ziehen.

## **5.7 Ausnahmen:**

### **5.7.1 Aufenthaltszeiten von Familienangehörigen**

Ehegatten und minderjährige Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Ausländers können mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht 8 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. (§ 85 Abs. 2 AuslG) Bei Ehegatten genügt ein Inlandsaufenthalt von 4 Jahren bei 2 jähriger Ehedauer (85.2.1.2.1. StAR-VwV). Das mit einzubürgernde Kind soll sich seit 3 Jahren im Inland aufhalten; ist das Kind jünger als 6 Jahre, genügt eine Aufenthaltsdauer, die der Hälfte seines Lebens entspricht. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist die Regelvoraussetzung für eine Miteinbürgerung, daß sie die Voraussetzungen für eine eigenständige Einbürgerung erfüllen. (85. 2.1.2.2 StAR-VwV)

### **5.7.2 Bedürftigkeit**

Von der Sozialhilfe- und Arbeitslosenhilfeunabhängigkeit wird abgesehen, wenn der Ausländer die Bedürftigkeit nicht selbst zu vertreten hat (§ 85 Abs. 1 Satz 2 AuslG / StAR-VwV).

Von der Sozialhilfe- und Arbeitslosenhilfeunabhängigkeit wird abgesehen, wenn der Ausländer das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 85 Abs. 3 AuslG / 85.3 StAR-VwV).

### **5.7.3 Bekenntnis zur FDGO**

Bei Kindern unter 16 Jahren entfällt das ansonsten geforderte Bekenntnis zur FDGO (§ 85 Abs. 2 Satz 2 AuslG).

## **5.8 Entscheidung bei Straffälligkeit (§ 88 AuslG)**

### **5.8.1 Bagatellgrenzen**

Nach § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AuslG ( nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist) bleiben außer Betracht:

- die Verhängung von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 AuslG)
- Verurteilungen zu Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen (§ 88 Abs. 1 Nr. 2 AuslG)
- Verurteilungen zu Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden ist. (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 AuslG)

Ist die Bewährungszeit noch nicht abgelaufen, hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob sie den Einbürgerungsantrag ablehnt oder das Verfahren bis zum Erlass der Freiheitsstrafe nach Ablauf der Bewährungszeit aussetzt oder eine Einbürgerungszusicherung für den Fall erteilt, daß die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen wird. (88.1.13 StAR-VwV)

### **5.8.2 Entscheidung nach Ermessen**

Ist Mensch zu einer höheren Strafe verurteilt worden, wird im Einzelfall entschieden, ob die Straftat außer Betracht bleiben kann. (§ 88 Abs. 1 Satz 2 AuslG)

Dies ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig, wenn z.B. eine Tilgung der Verurteilung in nächster Zeit zu erwarten ist oder wenn eine Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten nicht zur Bewährung ausgesetzt oder nach Ablauf der Bewährungszeit nicht erlassen worden ist. (88.1.2 StAR-VwV)

### **5.8.3. Aussetzen des Verfahrens**

Wird gegen einen Ausländer, der die Einbürgerung beantragt hat, wegen des Verdachts einer Straftat ermittelt, ist die Entscheidung über die Einbürgerung bis zum Abschluß des Verfahrens auszusetzen. Das gleiche gilt, wenn die

Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes ausgesetzt ist. (§ 88 Abs. 3 AuslG)

## **5.9 Ausschlußgründe (§ 86 AuslG)**

- Nicht ausreichende Deutschkenntnisse (§ 86 Nr. 1 AuslG).
- Tatsächliche Anhaltspunkte für verfolgen oder unterstützen von Bestrebungen, die gegen die FDGO gerichtet sind (§ 86 Nr. 2 AuslG).
- Wenn ein Ausweisungsgrund nach § 46 Nr.1 AuslG vorliegt (§ 86 Nr. 3 AuslG).

### **5.9.1 Prüfung der Deutschkenntnisse (86.1.1 StAR-VwV)**

Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache liegen vor, wenn sich der Einbürgerungsbewerber im täglichen Leben einschließlich der üblichen Kontakte mit Behörden in seiner deutschen Umgebung sprachlich zurecht zu finden vermag und mit ihm ein seinem Alter und Bildungsstand entsprechendes Gespräch geführt werden kann. Dazu gehört auch, dass der Einbürgerungsbewerber einen deutschsprachigen Text des alltäglichen Lebens lesen, verstehen und den wesentlichen Inhalt mündlich wiedergeben kann. Die Fähigkeit, sich auf einfache Art mündlich verständigen zu können, reicht nicht aus. (86.1.1 StAR-VwV)

Anmerkung: In diesen Fällen kann ein Schreib- und Leseunkundiger (Analphabet) nicht eingebürgert werden.

### **5.9.2 Nachweis der Sprachkenntnisse (86.1.2 StAR-VwV)**

Der Ausschlussgrund nicht ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache ist von der Einbürgerungsbehörde zu prüfen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind i.d.R. nachgewiesen, wenn der Einbürgerungsbewerber:

- das Zertifikat Deutsch oder ein gleichwertiges Sprachdiplom erworben hat,
- vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) besucht hat,
- einen Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertigen deutschen Schulabschluss erworben hat,

- in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) versetzt worden ist oder
- ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

Sind die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht oder nicht hinreichend nachgewiesen, soll das persönliche Erscheinen des Einbürgerungsbewerbers zur Überprüfung der Sprachkenntnisse angeordnet werden. Die Anforderungen des Zertifikats Deutsch sind dafür ein geeigneter Maßstab. (86.1.2 StAR-VwV)

## **5.10 Hinnahme von Mehrstaatigkeit (§ 87 AuslG)**

### **5.10.1 Regelfälle (§87 Abs. 1 AuslG)**

Von der Bedingung, die bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben oder zu verlieren **wird abgesehen**, wenn die Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen möglich ist. Dies ist anzunehmen wenn:

- das Recht des ausländischen Staates das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit nicht vorsieht,
- der ausländische Staat die Entlassung regelmäßig verweigert und der Ausländer der zuständigen Behörde einen Entlassungsantrag zur Weiterleitung an den ausländischen Staat übergeben hat,
- die Entlassung versagt wird aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat oder von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht oder über den vollständigen und formgerechten Entlassungsantrag nicht in angemessener Zeit entschieden wurde
- bei älteren Einbürgerungsbewerbern ausschließlich das Hindernis der Mehrstaatigkeit entgegensteht, die Entlassung auf unverhältnismäßige

Schwierigkeiten stößt und die Versagung der Einbürgerung eine besondere Härte darstellen würde,

- dem Ausländer bei Aufgabe der Staatsangehörigkeit erhebliche wirtschaftliche oder vermögensrechtliche Nachteile entstehen würden,
- der Ausländer politisch Verfolgter im Sinne von § 51 AuslG oder Kontingentflüchtling ist

### **Sonderfälle**

Von der Bedingung, die bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben, wird bei EU-Staatlern abgesehen, bei denen Gegenseitigkeit besteht. (§ 87 Abs. 2 AuslG)

#### **5.10.2 Ermessensfälle**

Ist die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit von der Ableistung des Wehrdienstes abhängig und hat der Ausländer den überwiegenden Teil seiner Schulausbildung in deutschen Schulen erhalten und ist im Bundesgebiet in deutsche Lebensverhältnisse und in das wehrpflichtige Alter hineingewachsen, kann von der Bedingung, die bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben abgesehen werden. (§87 Abs. 3 AuslG)

#### **5.10.3 Erläuterungen:**

Die Aufzählung der Beispiele für eine Hinnahme von Mehrstaatigkeit ist abschließend. (87.1.1 StAR-VwV) Ausnahmen sind gesondert im Gesetz geregelt.

##### **5.10.3.1 Versagung der Entlassung (§87 Abs. 1 Nr. 3 AuslG)**

Die Versagung der Entlassung setzt grundsätzlich eine einen Entlassungsantrag ablehnende schriftliche Entscheidung voraus. Eine Versagung der Entlassung liegt auch vor, wenn die Beantragung der Entlassung über einen Zeitraum von sechs Monaten hinweg trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen des Einbürgerungsbewerbers und ggf. trotz amtlicher Begleitung nicht ermöglicht wird.

Dies gilt bei einem mehrstufigen Entlassungsverfahren auch für die Einleitung der nächsten Stufe.

Zu vertreten hat der Ausländer die Entlassungsverweigerung, wenn er seine Verpflichtungen gegenüber dem Herkunftsstaat verletzt hat und die Entlassungsverweigerung darauf beruht. Dies kommt z.B. in Betracht bei Nichtrückzahlung von zu Ausbildungszwecken gewährten Stipendien, der Verletzung von Unterhaltspflichten, Steuerrückständen oder der Einreichung eines nicht vollständigen oder formgerechten Entlassungsantrags. (87.1.2.3.1 StAR-VwV)

### **5.10.3.2 Unzumutbare Entlassungsbedingungen**

Unzumutbare Bedingungen liegen insbesondere vor, wenn

- die bei der Entlassung zu entrichtenden Gebühren (einschließlich Nebenkosten wie z.B. Beglaubigungskosten) ein durchschnittliches Bruttomonatseinkommen des Einbürgerungsbewerbers übersteigen und mindestens 2.500 Deutsche Mark betragen (überhöhte Entlassungsgebühren) oder
- tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass durch die Einleitung des Entlassungsverfahrens oder die im Entlassungsverfahren geforderten Angaben eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit des Einbürgerungsbewerbers oder eines nahen Familienangehörigen entstehen könnte. (87.1.2.3.2.1 StAR-VwV)

Macht der Herkunftsstaat die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit von der Leistung des Wehrdienstes abhängig, so ist dies eine unzumutbare Entlassungsbedingung, wenn der Einbürgerungsbewerber:

- über 40 Jahre alt ist und seit mehr als 15 Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr im Herkunftsstaat hat, davon mindestens zehn Jahre im Inland,
- durch die Leistung des Wehrdienstes in eine bewaffnete Auseinandersetzung mit der Bundesrepublik Deutschland oder mit einem mit der Bundesrepublik Deutschland verbündeten Staat verwickelt werden könnte,

- zur Ableistung des Wehrdienstes für mindestens zwei Jahre seinen Aufenthalt im Ausland nehmen müsste und in einer familiären Gemeinschaft mit seinem Ehegatten und einem minderjährigen Kind lebt oder
- sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetzt und die Leistung eines Ersatzdienstes durch den Herkunftsstaat nicht ermöglicht wird.

Kann die unzumutbare Wehrdienstleistung durch Zahlung einer Geldsumme abgewendet werden („Freikauf“) so ist dies i.d.R. unzumutbar, wenn das Zweifache eines durchschnittlichen Bruttomonatseinkommens des Einbürgerungsbewerbers oder ein Betrag von 10.000 Deutsche Mark überschritten wird. (87.1.2.3.2.2 StAR-VwV)

### **5.10.3.3 Zumutbare Entlassungsbedingungen**

Zu den unzumutbaren Bedingungen zählt grundsätzlich nicht, dass die Behörden des Herkunftsstaates den Einbürgerungsbewerber aufgefordert haben, zunächst seine pass- oder personenstandsrechtlichen Angelegenheiten zu ordnen.

(87.1.2.3.2.3 StAR-VwV)

Anmerkung: Unklar ist hier, ob Anforderungen des Herkunftslandes, z.B. für Frauen auf Paßbildern Verschleierung zu tragen, erneuter Eheschließung bei in Deutschland rechtsgültigen Scheidungen, die im Herkunftsland nicht anerkannt werden etc. als zumutbar hingenommen werden müssen, und welche Möglichkeiten es gibt, die Unzumutbarkeit darzulegen.

### **5.10.3.4 Nichtbescheidung eines Entlassungsantrags**

Mehrstaatigkeit ist regelmäßig hinzunehmen, wenn zwei Jahre nach Einreichen eines vollständigen und formgerechten Entlassungsantrags eine Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nicht erfolgt und mit einer Entscheidung innerhalb der nächsten sechs Monate nicht zu rechnen ist. Welche Anforderungen an den Entlassungsantrag zu stellen sind, richtet sich nach dem Recht des Herkunftsstaates. (87.1.2.3.3 StAR-VwV)

### **5.10.3.5 Ältere Personen (87.1.2.4 StAR-VwV)**

Bei einem Einbürgerungsbewerber, der das 60. Lebensjahr vollendet hat, kommt eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit z.B. dann in Betracht, wenn er gesundheitliche Schwierigkeiten hat, die ihn in der Durchführung des Entlassungsverfahrens nicht nur unerheblich beeinträchtigen oder wenn die Entlassung eine Reise in den Herkunftsstaat erfordern würde, die altersbedingt nicht mehr zumutbar ist, oder wenn sich nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand aufklären lässt, welche ausländische Staatsangehörigkeit er besitzt.

(87.1.2.4 StAR-VwV)

Anmerkung: Hier ist erheblicher Spielraum für Ermessen durch die Einbürgerungsbehörde. Es kommt für den älteren Einbürgerungsbewerber darauf an, die in den Verwaltungsvorschriften genannten Bedingungen für die Behörde nachvollziehbar darzulegen.

### **5.10.3.6 Erhebliche Nachteile (87.1.2.5 StAR-VwV)**

Wirtschaftliche oder vermögensrechtliche Nachteile können sich aus dem Recht des Herkunftsstaates unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse oder aus den besonderen Umständen des Einzelfalls ergeben. Zu berücksichtigen ist es danach beispielsweise, wenn

- mit dem Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit Erbrechtsbeschränkungen verbunden sind,
- sich der Einbürgerungsbewerber gegenüber seinem Herkunftsstaat verpflichten muss, Rechte an Liegenschaften, die er im Herkunftsstaat besitzt oder durch Erbfolge erwerben könnte, nach dem Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit ohne angemessene Entschädigung auf andere Personen zu übertragen oder deutlich unter Wert zu veräußern,
- mit dem Ausscheiden aus der ausländischen Staatsangehörigkeit der Verlust von Rentenansprüchen oder -anwartschaften verbunden wäre oder

- geschäftliche Beziehungen in den ausländischen Staat durch das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit konkret gefährdet wären.  
(87.1.2.5.1 StAR-VwV)

**Erheblich** sind nur objektive Nachteile, die deutlich über das normale Maß hinausreichen. Wirtschaftliche oder vermögensrechtliche Nachteile sind i.d.R. erheblich, wenn sie ein durchschnittliches Bruttojahreseinkommen des Einbürgerungsbewerbers übersteigen und mindestens 20.000 Deutsche Mark betragen. (87.1.2.5.2 StAR-VwV)

#### **5.10.4 Einbürgerung von EU-Ausländern**

Gegenseitigkeit besteht, wenn das Staatsangehörigkeitsrecht des Herkunftsstaates, der Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, generell oder nur für andere Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung hinnimmt.

Sofern die Hinnahme von Mehrstaatigkeit auf bestimmte Personengruppen beschränkt ist (z.B. Ehegatten eigener Staatsangehöriger), wird bei der Einbürgerung in den deutschen Staatsverband Mehrstaatigkeit nur hingenommen, wenn der Einbürgerungsbewerber einer vergleichbaren Personengruppe angehört. (87.2 StAR-VwV)

#### **5.10.5 Leistung ausländischen Wehrdienstes durch im Inland aufgewachsene Einbürgerungsbewerber (87.3 StAR-VwV)**

Dem Wehrdienst nicht gleich zu stellen sind Leistungen, die ihn nach dem Recht des Herkunftsstaates ersetzen können. Kann die Wehrdienstleistung durch Zahlung einer Geldsumme abgewendet werden („Freikauf“) so ist dies i.d.R. unzumutbar, wenn das Zweifache eines durchschnittlichen Bruttomonatseinkommens des Einbürgerungsbewerbers oder ein Betrag von 10.000 Deutsche Mark überschritten wird. Die Einbürgerung erfolgt unter

Hinnahme von Mehrstaatigkeit, wenn der Freikauf und die Leistung des Wehrdienstes nicht zumutbar sind.

Zum Nachweis, dass der Herkunftsstaat die Entlassung aus seiner Staatsangehörigkeit von der Leistung des Wehrdienstes abhängig macht, ist die Ablehnung oder zumindest die Zurückstellung des Entlassungsantrags wegen der fehlenden Wehrdienstleistung erforderlich. Sofern amtlich bekannt ist, dass der Herkunftsstaat die Entlassung aus seiner Staatsangehörigkeit von der Leistung des Wehrdienstes abhängig macht, genügt der Nachweis, dass der Einbürgerungsbewerber wehrpflichtig ist. (87.3.1.1 StAR-VwV)

#### **5.10.6 Besuch deutscher Schulen**

Der Zeitraum des Schulbesuchs in deutschen Schulen im Inland muss den Zeitraum des Schulbesuchs in ausländischen Schulen überwiegen. Zu berücksichtigen ist der Schulbesuch in öffentlichen Schulen (allgemein bildenden Schulen, Berufs- und Berufsfachschulen) oder genehmigten Ersatzschulen, in denen Deutsch Unterrichtssprache ist. (87.3.1.2 StAR-VwV)

#### **5.10.7 Hineinwachsen in deutsche Lebensverhältnisse und das wehrpflichtige Alter**

Das Hineinwachsen in deutsche Lebensverhältnisse ist analog zu Integrationsleistungen, wie Kindergarten Besuch, Schulbesuch, deutsche Sprachkenntnisse zu verstehen.

Mit welchem Alter die Wehrpflicht entstanden ist, richtet sich nach dem Recht des Herkunftsstaates. (87.3.1.3 StAR-VwV)

#### **5.10.8 Ermessensabwägung bei Mehrstaatigkeit (87.3.2 StAR-VwV)**

Im Rahmen der Ermessensausübung ist zwischen dem Interesse an der Vermeidung von Mehrstaatigkeit und dem staatlichen Interesse an der Einbürgerung von Bewerbern, die die genannten zusätzlichen Integrationsanforderungen erfüllt haben, abzuwägen. Ein deutsches staatliches

Interesse an der Erfüllung des Wehrdienstes im Herkunftsstaat ist in der Regel nicht gegeben. Der Einbürgerungsbewerber wird unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert, wenn

- noch mit seiner Einberufung in die Bundeswehr gerechnet werden kann oder
- die Leistung des Wehrdienstes im ausländischen Staat aufgrund der Umstände des Einzelfalls (z.B. fehlende Sprachkenntnisse; fehlende Vertrautheit mit den Sitten und Gebräuchen des Herkunftsstaats; Dauer des Wehrdienstes;

längerfristige Trennung von nahen Angehörigen; Gefahr, einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu verlieren bzw. eine entsprechende Stelle nicht antreten zu können) mit Nachteilen oder besonderen Belastungen verbunden wäre, die einem deutschen Staatsangehörigen in vergleichbarer Lage nicht zugemutet würden.

## Einbürgerung nach Ermessen

### Allgemeines

- nur Ausländer können eingebürgert werden.
- der Ausländer muß sich nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet niedergelassen haben.
- Einbürgerung ist nur auf Antrag möglich.

## **Gesetzliche Voraussetzungen**

### **Eingebürgert werden kann jemand, der**

- handlungsfähig nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 AuslG oder gesetzlich vertreten ist
- keinen Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 1-4, § 47 Abs. 1 oder Abs. 2 AuslG erfüllt
- eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat
- sich und seine Angehörigen ernähren kann –  
Bezug von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe  
schließen eine Einbürgerung aus

## **Einbürgerungserleichterungen für bestimmte Personengruppen**

- **Flüchtlinge und Staatenlose**
- **bei besonderem öffentlichen Interesse**
- **bei selbständiger Einbürgerung von minderjährigen Kindern**
- **für ältere Personen**
- **bei miteinzubürgernden Ehegatten und minderjährigen Kindern**
- **Ehegatten Deutscher**

## 6. Die Ermessenseinbürgerung (§§ 8 ff StAG)

Liegen in der Person des Einbürgerungsbewerbers weder die Voraussetzungen für den Geburtserwerb noch für eine Anspruchseinbürgerung, gab und gibt es die Möglichkeit des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit auf dem Wege der Ermessenseinbürgerung nach dem StAG.

### 6.1 Allgemeines

- nur Ausländer können eingebürgert werden.
- der Ausländer muß sich nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet niedergelassen haben.
- Einbürgerung ist nur auf Antrag möglich. (8.1.1 StAR-VwV)

### 6.2 Gesetzliche Voraussetzungen (§ 8 Abs. 1 StAG)

Eingebürgert werden kann jemand, der

- handlungsfähig nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 AuslG oder gesetzlich vertreten ist
- keinen Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 1-4, § 47 Abs. 1 oder Abs. 2 AuslG<sup>iv</sup> erfüllt – hierbei ist die Tatsache unerheblich, ob eine Ausweisung tatsächlich erfolgen soll. Wird wegen des Verdachtes einer Straftat ermittelt, so wird das Einbürgerungsverfahren bis zum Abschluß des Verfahrens – im Falle einer Verurteilung bis zum Eintritt der Rechtskraft ausgesetzt. (8.1.1.2 StAR-VwV)
- eine eigenen Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat
- sich und seine Angehörigen ernähren kann – Anspruch oder Bezug von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe schließen eine Einbürgerung aus, auch wenn die Gründe nicht selbst zu vertreten sind. Bei Bezug von Arbeitslosengeld, Erziehungsgeld, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Wohngeld oder Ausbildungsförderung nach dem BAföG, ist eine Prognoseentscheidung erforderlich, ob der Einbürgerungsbewerber sich in Zukunft ohne Bezug solcher Leistungen aus eigenen Kräften unterhalten kann. (8.1.1.4 StAR-VwV)

### 6.3 Grundsätze für die Ermessensausübung (8.1.2 StAR-VwV)

- Belange der Entwicklungspolitik stehen einer Einbürgerung nach § 8 StAG nicht entgegen.
- Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse, insbesondere ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache müssen gegeben sein.
- Mindestdauer von 8 Jahren rechtmäßigem (s.o.) Aufenthalt im Bundesgebiet – in Fällen des § 35 Abs. 1 Satz 3 AuslG<sup>v</sup> sind die Duldungszeiten anzurechnen
- Zum Zeitpunkt der Einbürgerung muß eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung vorliegen. Dies gilt nicht für Personen, die als unter 16-jährige von der Aufenthaltsgenehmigungspflicht befreit sind. – **Bei Personen, die durch eine gruppenbezogene Regelung nach § 32 AuslG (Altfallregelung) eine Aufenthaltsbefugnis erhalten haben, genügt diese.** (8.1.2.4 StAR-VwV)

- Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, muß ein Loyalitätsbekenntnis zur FDGO ablegen.
- Der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit bleibt bestehen.

#### **6.4 Einbürgerungserleichterungen für bestimmte Personengruppen**

Im alten wie im neuen Recht nutzt der Gesetzgeber hier die Möglichkeit, bestimmte Personen gegenüber den allgemeinen Regelungen zu begünstigen. Hierbei sind sowohl Härtefallgesichtspunkte, z.B. bei Flüchtlingen, als auch Interessen des Staates, z.B. bei Sportlern maßgebend. Im Gegensatz zur Anspruchseinbürgerung, wo in den Verwaltungsvorschriften nur Asylberechtigte (85.1.1 StAR-VwV) aufgeführt sind, wird hier von politisch Verfolgten im Sinne des § 51 AuslG gesprochen. Es bleibt abzuwarten, ob bei den Regelungen zum § 85 AuslG auch die Konventionsflüchtlinge erfasst sind. Bei den Einbürgerungserleichterungen sind sie explizit genannt.

##### **6.4.1 Flüchtlinge und Staatenlose ( 8.1.3.1 StAR-VwV)**

- Wer einen Reiseausweis für Flüchtlinge ( Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge und Kontingentflüchtlinge) oder einen Staatenlosenpaß besitzt kann bereits nach 6 Jahren eingebürgert werden.
- Bei Flüchtlingen, die eine Aufenthaltsbefugnis nach § 70 AsylVfG besitzen, reicht diese aus, wenn weder mit einem Widerruf noch mit einer Rücknahme des Flüchtlingsstatus nach § 73 AsylVfG zu rechnen ist.

##### **6.4.2 Einbürgerungserleichterungen bei besonderem öffentlichen Interesse (8.1.3.5 StAR-VwV)**

Einbürgerungserleichterungen kommen auch in Betracht, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Einbürgerung besteht. In diesen Fällen ist eine erhebliche Verkürzung der vorgesehenen Aufenthaltsdauer möglich. Die geforderte Aufenthaltsdauer soll aber drei Jahre nicht unterschreiten.

Ein besonderes öffentliches Interesse an der Einbürgerung kann vorliegen, wenn der Einbürgerungsbewerber durch die Einbürgerung für eine Tätigkeit im deutschen Interesse, insbesondere im Bereich der Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft, Kunst, Kultur, Medien, des Sports oder des öffentlichen Dienstes gewonnen oder erhalten werden soll. Es kann auch gegeben sein bei Angehörigen international tätiger, auch ausländischer Unternehmen und Institutionen oder bei anderen Personen, die aus beruflichen oder geschäftlichen Gründen ihren Aufenthalt vorübergehend ins Ausland verlegen oder häufig dorthin reisen müssen.

Die Einbürgerung im Bereich des Sports setzt stets voraus, dass sich der Einbürgerungsbewerber zumindest seit drei Jahren im Inland aufhält, konkret in

einer deutschen Nationalmannschaft eingesetzt werden soll und sportlich eine längerfristige internationale Perspektive aufweist. Die Startberechtigung für

internationale Meisterschaften muss durch den zuständigen Fachverband oder den Deutschen Sportbund bestätigt worden sein.

Das besondere öffentliche Interesse ist von einer obersten Behörde des Bundes oder eines Landes zu bestätigen und im Einzelnen zu begründen. Im Bereich des Sports ist hierzu eine Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern einzuholen.

Soll eine sonstige Tätigkeit für einen längeren Zeitraum ganz oder überwiegend im Ausland ausgeübt werden, ist eine Stellungnahme des Auswärtigen Amtes einzuholen, wenn das besondere öffentliche Interesse an der Einbürgerung nicht bereits aus der Tätigkeit im Inland abgeleitet werden kann.

#### **6.4.3 Einbürgerungserleichterungen bei selbständiger Einbürgerung minderjähriger Kinder (8.1.3.6 StAR-VwV)**

Ein minderjähriges Kind, das bei der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soll nur dann selbständig eingebürgert werden, wenn es im Inland mit einem deutschen Staatsangehörigen, der für das Kind sorgeberechtigt ist, in einer familiären Gemeinschaft lebt.

Es genügt, wenn sich das Kind ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann und seine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet ist.

Das Kind **soll** sich seit drei Jahren im Inland aufhalten. Bei einem Kind, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, genügt eine Aufenthaltsdauer, die der Hälfte seines Lebensalters entspricht.

#### **6.4.4 Einbürgerungserleichterungen für ältere Personen (8.1.3.7 StAR-VwV)**

Bei Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit zwölf Jahren ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Inland haben, genügt es, wenn sie sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen können.

#### **6.4.5 Einbürgerungserleichterungen von miteinzubürgernden Ehegatten und minderjährigen Kindern (8.1.3.9.1 und 8.1.3.9.2 StAR-VwV)**

Ehegatten und minderjährige Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Ausländers können mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht 8 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Bei Ehegatten genügt ein Inlandsaufenthalt von 4 Jahren bei 2 jähriger Ehedauer. Das mit einzubürgernde Kind soll sich seit 3 Jahren im Inland aufhalten; ist das Kind jünger als 6 Jahre, genügt eine Aufenthaltsdauer, die der Hälfte seines Lebens entspricht.

## **6.5 Einbürgerung von Ehegatten Deutscher (§ 9 StAG)**

### **6.5.1 Gesetzliche Voraussetzungen**

Ehegatten Deutscher sollen unter den Voraussetzungen des § 8 StAG eingebürgert werden, wenn:

- sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren oder aufgeben oder ein Grund für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach § 87 AuslG vorliegt und:
- gewährleistet ist, daß sie sich in die deutschen Lebensverhältnisse einordnen es sei denn, daß der Einbürgerung erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der äußeren oder inneren Sicherheit sowie der zwischenstaatlichen Beziehungen entgegenstehen. (§ 9 Abs. 1 StAG)

Sind Kinder, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen aus der Ehe hervorgegangen – auch angenommene – gilt die Regelung des § 9 Abs. 1 StAG auch, wenn die Einbürgerung bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tod des deutschen Ehegatten oder nach Rechtskraft des die Ehe auflösenden Urteils beantragt wird. (§ 9 Abs. 2 StAG)

### **6.5.2 Allgemeine Anforderungen**

- es darf keine Scheinehe vorliegen (9.0 StAR-VwV)
- die Ehe muß zum Zeitpunkt der Einbürgerung seit 2 Jahren bestehen (9.1.2.1 StAR-VwV)
- erforderlich ist i.d.R. ein Aufenthalt im Inland von 3 Jahren – nach einer Aufenthaltsunterbrechung können frühere Aufenthalte im Inland bis zu zwei Drittel der geforderten Aufenthaltszeit angerechnet werden. (9.1.2.1 StAR-VwV)

## **7. Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 und 2 Bundesvertriebenengesetz (§ 7 StAG)**

Wer Deutscher im Sinne des GG ist, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, (Statusdeutscher) erwirbt mit der Bescheinigung – ausgestellt nach dem 31. Juli 1999 - gemäß § 15 Abs. 1 und 2 Bundesvertriebenengesetz die deutsche Staatsangehörigkeit. Diese erstreckt auf die Kinder des Begünstigten. (§ 7 StAG) Bedingung ist, daß ein Aufnahmeverfahren nach §§ 26 ff Bundesvertriebenengesetz oder ein Übernahmeverfahren im Sinne von § 100 Abs.4 Bundesvertriebenengesetz durchgeführt wurde.

Für den gleichzeitigen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit muß der Nicht-Deutsche Ehegatte die Ehe bereits 3 Jahre im Aussiedlungsgebiet ununterbrochen geführt haben, ansonsten ist nur ein normales Einbürgerungsverfahren möglich. Die Regelungen für Ehegatten deutscher Staatsangehöriger (§9 StAG) können erst nach dem Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft durch den Spätaussiedler angewendet werden. (7.1 StAR-VwV)

## **8. Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Überleitung als Deutscher ohne Deutsche Staatsangehörigkeit (§ 40a StAG)**

Wer am 1. August 1999 Deutscher im Sinne des GG ist, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, erwirbt an diesem Tage die deutsche Staatsangehörigkeit. (40a.1 StAR-VwV)

Für einen Spätaussiedler, dessen Ehefrau und minderjährige Kinder gilt dies nur, wenn ihnen eine Bescheinigung – ausgestellt bis zum 31. Juli 1999 - gemäß § 15 Abs. 1 und 2 Bundesvertriebenengesetz erteilt worden ist. (40a.2 StAR-VwV)

## Verlust der deutschen Staatsbürgerschaft

### Staatsangehörigkeit geht verloren durch:

- Entlassung
- den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit
- Verzicht
- Annahme als Kind durch einen Ausländer
- Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates
- Erklärung

## **9. Verlust der Deutschen Staatsangehörigkeit (§ 17 StAG)**

Die Staatsangehörigkeit geht verloren durch:

1. Entlassung (§§ 18-24 StAG)
2. den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 25 StAG)
3. Verzicht (§ 26 StAG)
4. Annahme als Kind durch einen Ausländer (§ 27 StAG)
5. Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates (§28 StAG)
6. Erklärung (§29 StAG)

Für die Arbeit ist lediglich Nr. 6, der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung (Optionsverpflichtung) von Belang, welches gesondert dargestellt ist.

## **Der temporäre Deutsche durch das Optionsmodell**

### **Erklärungspflicht nach Erreichen der Volljährigkeit**

### **Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit**

- **wenn die ausländische Staatsangehörigkeit beibehalten wird.**
- **wenn bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres keine Erklärung abgegeben wird.**

**Ein Antrag auf Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung kann nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden.**

**Die Beibehaltungsgenehmigung ist zu erteilen, wenn die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder Mehrstaatigkeit hinzunehmen wäre oder hingenommen werden könnte.**

## **10. Optionsverpflichtung (§ 29 StAG)**

### **10.1 Erklärungspflicht**

Ein Deutscher, der nach dem 31.12.1999 die Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG (bei Geburt) oder durch Einbürgerung nach § 40a StAG erworben hat und eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, hat nach Erreichen der Volljährigkeit schriftlich zu erklären, ob er die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will. (§ 29 Abs. 1 StAG)

### **10.2 Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit**

- Wenn die ausländische Staatsangehörigkeit beibehalten wird, geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Eingang der Erklärung bei der zuständigen Behörde verloren.
- Sie geht ferner verloren, wenn bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres keine Erklärung abgegeben wird. (§ 29 Abs. 2 StAG)

### **10.3 Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit**

Wird erklärt, daß die deutsche Staatsangehörigkeit behalten werden soll, so ist Aufgabe oder Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres geführt, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, es sei denn, daß der Deutsche vorher auf Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit (Beibehaltungsgenehmigung) erhalten hat. (§ 29 Abs. 3 Satz 1 und 2 StAG)

### **10.4 Frist für die Beantragung der Beibehaltungsgenehmigung**

Ein Antrag auf Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung kann, auch vorsorglich, nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden (Ausschlußfrist). Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt erst ein, wenn der Antrag bestandskräftig abgelehnt wird. Einstweiliger Rechtsschutz ist möglich. (§ 29 Abs. 3 StAG)

### **10.5 Voraussetzungen für die Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung**

Die Beibehaltungsgenehmigung **ist** zu erteilen, wenn die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder bei einer Einbürgerung nach Maßgabe des § 87 AuslG Mehrstaatigkeit hinzunehmen wäre oder hingenommen werden könnte. (§ 29 Abs. 4 StAG)

### **10.6 Aufgaben der zuständigen Behörde**

Die zuständige Behörde muß den Erklärungspflichtigen auf seine Verpflichtungen und die möglichen Rechtsfolgen hinweisen. Der Hinweis ist zuzustellen. Die Zustellung hat unverzüglich nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Erklärungspflichtigen zu erfolgen. (§ 29 Abs. 5 StAG)

Fortbestand oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach dieser Vorschrift wird von Amts wegen festgestellt. (§ 29 Abs. 6 StAG)

**Hinweis: Zur Optionsverpflichtung liegen keine Verwaltungsvorschriften vor.**

## 11. Gebühren

- Die Gebühr für die Einbürgerung nach dem StAG beträgt DM 500,-. Sie ermäßigt sich für ein minderjähriges Kind, das miteingebürgert wird und keine eigenen Einkünfte hat, auf DM 100,-. (§ 38 Abs. 2, Satz 1 StAG)
- Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch das Erklärungsrecht für vor dem 1. Juli 1993 geborene Kinder und die Einbürgerung von ehemaligen Deutschen, die durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, ist gebührenfrei. (§ 38 Abs. 2, Satz 2 StAG)
- Von der Gebühr für die Einbürgerung kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung oder –befreiung gewährt werden. (§ 38 Abs. 2, Satz 3 StAG)
- Weitere Gebührenerhebungen durch Rechtsverordnung des BMI sind möglich. Hierbei dürfen die Gebühren für die Entlassung DM 100,-, für die Beibehaltungsgenehmigung DM 500,-, für die Staatsangehörigkeitsurkunde und für sonstige Bescheinigungen DM 100,- nicht übersteigen. (§ 38 Abs. 3 StAG)

## 12. Zuständigkeiten

Gilt nur für NRW!

Laut Niederschrift über die Dienstbesprechung zu den Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht am 10.01.2000 bei der Bezirksregierung Köln

**Erwerb der deutschen Staats-  
Angehörigkeit durch:**

**Zuständig:**

<b>Geburt nach § 4 StAG</b>	<b>Geburtseintrag / Standesbeamte</b>
<b>Erklärung nach § 5 StAG</b>	<b>Wohnsitzgemeinde/Bezirksregierung</b>
<b>Annahme als Kind § 6 StAG</b>	<b>Automatisch</b>
<b>Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1/2 BVFG / § 7 StAG</b>	<b>Automatisch nach Ausstellung der Bescheinigung</b>
<b>Anspruchseinbürgerung gemäß §§ 85 ff AuslG</b>	<b>Kommune /Einbürgerungsamt</b>
<b>Ermessenseinbürgerung § 8 StAG</b>	<b>Bezirksregierung</b>
<b>Einbürgerung Ehegatten Deutscher</b>	<b>Kommune</b>
<b>Übergangsregelung für Kinder unter 10 Jahren</b>	<b>Kommune</b>

**Verlust der deutschen Staats-  
Angehörigkeit durch:**

**Zuständig:**

<b>Entlassung nach §§ 18-24 StAG</b>	<b>Bezirksregierung</b>
<b>Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit § 25 StAG, es sei denn Beibehaltungsgenehmigung erteilt</b>	<b>Automatisch, Beibehaltungsgenehmigung und Wohnsitz im Ausland = Bundesverwaltungsamt; Wohnsitz im Inland = Bezirksregierung</b>
<b>Verzicht § 26 StAG</b>	<b>Bezirksregierung</b>
<b>Annahme als Kind durch einen Ausländer § 27 StAG</b>	<b>Automatisch</b>
<b>Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbarem bewaffneten Verband eines ausländischen staates § 28 StAG</b>	<b>Automatisch</b>
<b>Erklärung § 29 StAG – Optionsmodell</b>	<b>Mit Abgabe der Erklärung bzw. mit Vollendung des 23. Lebensjahres automatisch</b>

### 13. Bewertung

Das Kernstück des neuen Staatsangehörigkeitsrecht ist die Ergänzung des Abstammungsprinzips durch das Territorialprinzip. Hier wird erstmals ein Anspruch durch Geburt auf die deutsche Staatsbürgerschaft festgeschrieben, obwohl die Eltern Ausländer sind. Dies geschieht zwar nur unter bestimmten Voraussetzungen, ist aber eine wichtige Verbesserung hin zur Gleichstellung von Deutschen und Inländern ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Etwa 7.300.000 Ausländer leben in der Bundesrepublik. Nach Schätzungen der Ausländerbeauftragten der Bundesregierung, Frau Marie Luise Beck, haben ca. 4.000.000 von Ihnen die Möglichkeit, nach dem neuen Recht die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben. Ein wichtiger Schritt – ein voller Erfolg also?

Durch die Einführung des Optionsverfahren beim ius soli, d.h. die Notwendigkeit sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres für eine Staatsangehörigkeit entscheiden zu müssen, wird aus diesem Schritt leider nur ein Stolpern, die eigentliche politische Frage nach der vollständigen Einführung des ius-soli-Prinzips vertagt. Der früheste Termin für den Eintritt der Optionspflicht ist in den Fällen des § 40b StAG der 2. Januar 2008 und in den Fällen des § 4 Abs. 3 StAG der 1. Januar 2018. Spätestens mit Eintritt der ersten Optionsverfahren wird die daraus folgende Diskussion und die einsetzenden Rechtsstreitigkeiten die Frage erneut auf die politische Tagesordnung setzen.

Wille und Mut fehlten wohl für eine länger angelegte Überzeugungsarbeit. Die fehlende Bundesratsmehrheit war eine willkommene Erklärung für dieses unausgegorene, zum Scheitern verurteilte Modell: Staatsbürgerschaft auf Zeit. Der Integrationsgedanke stand im Vordergrund der Erwägungen um ein neues Staatsangehörigkeitsrecht – so steht es in den Koalitionsvereinbarungen und so lauten uni sono die Presseerklärungen der Bundesregierung und der sie tragenden Parteien. Mit dem vorliegenden Gesetz, das den temporären Deutschen erschaffen hat, wird das nur zu erreichen sein, wenn zügig nun auch eine Liberalisierung des gesamten Ausländerrechts vorgenommen wird. Die Überfremdungs- und Kriminalitätsdebatte ist dabei höchstwillkommen, um Verbesserungen als nicht mehrheitsfähig darzustellen.

Der Fall des jugendlichen, hier geborenen Straftäters Mehmed ist kennzeichnend für eine Ausländerpolitik, die auf Abwehr und Ausgrenzung steht. Abschiebungen, Ausweisungen, Visumsbestimmungen, Duldungen, Arbeitsverbote, machen – neben den alltäglichen Diskriminierungen – deutlich, daß es noch ein weiter Weg zu einer demokratischen Bürgergesellschaft ist, in der gleichberechtigtes Miteinander das Lebensbild prägt.

#### Weitere Kritikpunkte am neuen Recht:

- die Bedingungen, die die ausländischen Eltern erfüllen müssen, damit die Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit bei Geburt erwerben, sind zu hoch
- die geforderten Deutschkenntnisse sind von Analphabeten nicht zu leisten
- die Kriterien für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit sind zu eng und ermöglichen kaum eine Ermessensentscheidung
- der geforderte rechtmäßige Aufenthalt schließt große Gruppen lange hier lebender Menschen vom Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit aus
- die Ermessenseinbürgerung berücksichtigt keine aufenthaltsrechtlichen Sonderfälle
- keine Sozialklausel bei der Ermessenseinbürgerung
- es ist nicht geregelt, wie mit (ehemaligen) Findelkindern verfahren wird, deren deutsche Staatsangehörigkeit „durch den Beweis des Gegenteils, d.h. Ihrer Nicht-Deutschen-Abstammung“ in Frage gestellt ist.

---

### **i §44 AusIG Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts; Fortgeltung von Beschränkungen**

Abs. 1 Die Aufenthaltsgenehmigung erlischt außer in den Fällen des Ablaufs ihrer Geltungsdauer, des Widerrufs und des Eintritts einer auflösenden Bedingung, wenn der Ausländer

2. aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist.

### **ii § 44 AusIG**

Abs. 1 Die Aufenthaltsgenehmigung erlischt außer in den Fällen des Ablaufs ihrer Geltungsdauer, des Widerrufs und des Eintritts einer auflösenden Bedingung, wenn der Ausländer

3. ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist; ein für mehrere Einreisen oder mit einer Geltungsdauer von mehr als drei Monaten erteiltes Visum erlischt nicht nach den Nummern 2 und 3.

Abs. 3 Die Aufenthaltsgenehmigung erlischt nicht nach Absatz 1 Nr.3, wenn die Frist lediglich wegen Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht im Heimatstaat überschritten wird und der Ausländer innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung aus dem Wehrdienst wieder einreist.

### **iii AusIG §16 Recht auf Wiederkehr**

Absatz 1 Einem Ausländer, der als Minderjähriger rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte, ist abweichend von §10 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn

1. der Ausländer sich vor seiner Ausreise acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten und sechs Jahre im Bundesgebiet eine Schule besucht hat,
2. sein Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit oder durch eine Unterhaltsverpflichtung gesichert ist, die ein Dritter für die Dauer von fünf Jahren übernommen hat, und
3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres sowie vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise gestellt wird.

Absatz 2 Zur Vermeidung einer besonderen Härte kann von den in Absatz 1 Nr.1 und 3 bezeichneten Voraussetzungen abgewichen werden. Von den in Absatz 1 Nr.1 bezeichneten Voraussetzungen kann abgesehen werden, wenn der Ausländer im Bundesgebiet einen anerkannten Schulabschluß erworben hat.

### **iv AusIG §46 Einzelne Ausweisungsgründe**

Nach §45 Abs.1 kann insbesondere ausgewiesen werden, wer

1. die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht,
2. einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen begangen oder außerhalb des Bundesgebiets eine Straftat begangen hat, die im Bundesgebiet als vorsätzliche Straftat anzusehen ist,
3. gegen eine für die Ausübung der Gewerbsunzucht geltende Rechtsvorschrift oder behördliche Verfügung verstößt,
4. Heroin, Cocain oder ein vergleichbar gefährliches Betäubungsmittel verbraucht und nicht zu einer erforderlichen seiner Rehabilitation dienenden Behandlung bereit ist oder sich ihr entzieht,

## **AusIG §47 Ausweisung wegen besonderer Gefährlichkeit**

Abs. 1 Ein Ausländer wird ausgewiesen, wenn er

1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist oder wegen vorsätzlicher Straftaten innerhalb von fünf Jahren zu mehreren Freiheits- oder Jugendstrafen von zusammen mindestens drei Jahren rechtskräftig verurteilt oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist oder
2. wegen einer vorsätzlichen Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz, wegen Landfriedensbruches unter den in §125a Satz 2 des Strafgesetzbuches genannten Voraussetzungen oder wegen eines im Rahmen einer verbotenen öffentlichen Versammlung oder eines verbotenen Aufzugs begangenen Landfriedensbruches gemäß §125 des Strafgesetzbuches rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

Absatz 2 Ein Ausländer wird in der Regel ausgewiesen, wenn er

1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist,
2. den Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes zuwider ohne Erlaubnis Betäubungsmittel anbaut, herstellt, einführt, durchführt oder ausführt, veräußert, an einen anderen abgibt oder in sonstiger Weise in Verkehr bringt, oder mit ihnen handelt, oder wenn er zu einer solchen Handlung anstiftet oder Beihilfe leistet oder
3. sich im Rahmen einer verbotenen oder aufgelösten öffentlichen Versammlung oder eines verbotenen oder aufgelösten Aufzugs an Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt.

## **▼ AusIG §35 Daueraufenthalt aus humanitären Gründen**

Absatz 1

Einem Ausländer, der seit acht Jahren eine Aufenthaltsbefugnis besitzt, kann eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die in §24 Abs.1 Nr.2 bis 6 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen und sein Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit oder eigenem Vermögen gesichert ist. Die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltsbefugnis vorangegangenen Asylverfahrens wird abweichend von §55 Absatz 3 des Asylverfahrensgesetzes auf die acht Jahre angerechnet.

Satz 3:

Entsprechendes gilt für die Zeit einer Duldung gemäß §55 Abs.2 auf der Grundlage des §53 Abs.1, 2, 4 oder 6 oder des §54, soweit sie die Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis nicht übersteigen.